

SATZUNG

der Katholischen Landvolkbewegung in der Erzdiözese München und Freising e.V. (KLB München und Freising e.V.)

Abschnitt I: Selbstverständnis

§ 1 Name, Aufsicht, Sitz, Rechtsform

(1) Der Diözesanverband ist als Verein konstituiert und führt den Namen „Katholische Landvolkbewegung in der Erzdiözese München und Freising e.V.“ (abgekürzt: KLB München und Freising e.V.). Nach kirchlichem Recht handelt es sich um einen privaten kanonischen Verein ohne Rechtspersönlichkeit. Der Verein ist der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieser Satzung anvertraut. Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach cc. 305, 323, 325 und 1301 CIC sowie nach den näheren Bestimmungen der Erzdiözese München und Freising.

(2) Der Verein „Katholische Landvolkbewegung in der Erzdiözese München und Freising e.V.“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namen tragen „Katholische Landvolkbewegung in der Erzdiözese München und Freising e.V.“ (abgekürzt: KLB München und Freising e.V.).

(3) Der Diözesanverband hat seinen Sitz in 85253 Erdweg.

§ 2 Zweck

(1) Die KLB München und Freising e.V. ist auf dem Land eine Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. Ihr Zweck ist die Bildungsarbeit sowie die Vertiefung und Verbreitung christlichen Glaubens auf dem Land.

(2) Wichtige Ziele und Anliegen im vorgenannten Sinne sind:

a) sich für eine Zukunft des ländlichen Raumes einzusetzen und die Menschen zu befähigen, in den veränderten Strukturen den Lebensbereich Land und Dorf aktiv mitzugestalten,

b) in kleinen Gruppen als Weg-, Erzähl- und Gebetsgemeinschaften Glaube und Spiritualität erfahrbar zu machen, die Pfarrgemeinde zu unterstützen und somit Teil der Kirche Gottes zu sein,

c) die kirchlichen Laiengremien zu unterstützen und in diesen mitzuarbeiten,

d) durch Bildungsmaßnahmen Familien in ihren verschiedenen Lebenssituationen zu begleiten,

e) für die Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft und eine ökologisch verträgliche, nachhaltige und umweltschonende Wirtschaftsweise einzutreten,

f) mit anderen im ländlichen Raum tätigen gesellschaftlichen Gruppierungen und Institutionen im Sinne des Verbandszweckes zusammenzuarbeiten.

§ 3 Aufgaben des Diözesanverbandes

(1) Der Verein stellt sich zur Erfüllung des Verbandszwecks gem. § 2 insbesondere folgende Aufgaben:

a) Bildungs-, Projekt- und Aktionsarbeit im ländlichen Raum:

aa) Festlegen der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele und Darstellung nach außen.

bb) Organisation von Veranstaltungen, vor allem zu den Themenbereichen Landpastoral und Spiritualität, Landwirtschaft, ländliche soziale Dienste, Entwicklungspolitik und ländliche Entwicklung.

cc) Unterstützung entwicklungspolitischer Projekte, vorrangig im Partnerland Ecuador

b) Förderung der katholischen Landvolkseelsorge, insbesondere die Organisation von Kursen, Seminaren und Studientagungen zum Themenbereich Landpastoral.

c) Bündelung verschiedener Meinungen und Interessen, um den Anliegen der im ländlichen Raum wohnenden Menschen Gewicht zu geben. Hierzu gehört auch:

aa) die Koordination von Diskussionsprozessen zu dem in § 2 genannten Zweck, um die Interessen der ländlichen Bevölkerung in Kirche, Staat und Gesellschaft wahrzunehmen.

bb) die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben in gemeinnützigen und kirchlichen Institutionen, z.B. der Katholischen Dorfhelferinnen und Betriebshelfer gemeinnützige GmbH und anderen gemeinnützigen Verbänden bzw. Vereinen.

(2) Der Verein kann sich zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke auch Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Diese sind dem Verein gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Aufgaben und Tätigkeiten der Hilfspersonen sind im Vorhinein schriftlich festzulegen. Die Hilfspersonen haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

(3) Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder Vereinen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Rechtsträger oder Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 2 der Satzung fördern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die KLB München und Freising e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Verbands ist in § 2 dieser Satzung im Einzelnen definiert.

(2) Die KLB München und Freising e.V. ist selbstlos tätig i. S. d. § 55 AO; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der KLB München und Freising e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Aufbau

(1) Die "KLB München und Freising e.V." versteht sich als Mitgliederverband, der sich organisatorisch zusammensetzt aus dem sich über die Erzdiözese München und Freising erstreckenden Diözesanverband und den diesem Diözesanverband als rechtlich unselbständige Untergliederungen angehörenden Orts- und Kreisgruppen.

(2) Die Kreis- und Ortsgruppen sowie die regionalen Bereiche, über die sich die jeweiligen Kreis- und Ortsgruppen erstrecken, sind in der dieser Satzung beiliegenden **Anlage A**, die jedoch kein formeller Satzungsbestandteil ist, eingezeichnet.

(3) Ortsgruppen können sich auf Wunsch eigenständig zusammenschließen. Der Zusammenschluss ist dem Diözesanvorstand anzuzeigen. In diesen Fällen ist auch die Anlage A jeweils zu aktualisieren.

(4) Die Ortsgruppe ist die kleinste organisatorische Einheit im Verband. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst im Rahmen dieser Satzung.

(5) Die Mitglieder der Ortsgruppen können sich mit Zustimmung der KLB München und Freising e.V. und unter Heranziehung der hierzu von der KLB München und Freising e.V. herausgegebenen Mustersatzung zu rechtlich selbständigen Ortsgruppenvereinigungen in der Rechtsform des e.V. organisieren.

In diesem Fall führt der Umstand, dass Ortsgruppenmitglieder nunmehr Mitglied in der als e.V. organisierten Ortsgruppe sind, nicht dazu, dass damit zugleich auch die Mitgliedschaft im KLB München und Freising e.V. beendet wird.

§ 6 Mitgliedschaft der KLB München und Freising e.V. in anderen Organisationen

(1) Der Diözesanverband kann eigene Einrichtungen gründen oder sich an Einrichtungen maßgeblich beteiligen, die sowohl den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit als auch den Zwecken und Zielen der KLB München und Freising e.V. dienen.

(2) Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen erwerben.

(3) Der Diözesanverband hat bereits die Mitgliedschaft erworben in:

a) der „Katholischen Landvolkbewegung Bayern“,

b) der „Katholischen Landvolkbewegung Deutschland“.

c) der „Arbeitsgemeinschaft Katholische Erwachsenenbildung (KEB) in der Erzdiözese München und Freising e.V.“

Diese Mitgliedschaften werden auch künftig fortgeführt.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein können alle natürlichen Personen, die Zweck und Aufgaben des Diözesanverbandes anerkennen, erwerben.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Diözesanvorstand, der über die Aufnahme entscheidet, zu richten.

(2) Die Aufnahme kann als Familie, als Ehepaar oder als Einzelperson erfolgen. Bei Familien und Ehepaaren ist die Mitgliedschaft für jede Person zu beantragen. Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat bei Abstimmungen und Wahlen Stimmrecht. Den Familienmitgliedsbeitrag regelt die Beitragsordnung des Diözesanvorstandes.

(3) Haben sich Mitglieder einer KLB-Ortsgruppe zu rechtlich selbständigen KLB-Ortsgruppenvereinigungen in der Rechtsform des e.V. organisiert, enthält der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im KLB München und Freising e.V. zugleich auch den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft in der KLB-Ortsgruppenvereinigung e.V., in dessen regionalen Bereich die/der Antragstellende ihren/seinen Wohnsitz hat.

Die KLB München und Freising e.V. leitet diesen Antrag unverzüglich an die regional zuständige KLB-Ortsgruppenvereinigung e.V. weiter.

(4) Haben sich Mitglieder einer KLB-Ortsgruppe als rechtlich selbständige KLB-Ortsgruppenvereinigung e.V. organisiert, enthält ein an diese KLB-Ortsgruppenvereinigung e.V. gestellter Aufnahmeantrag zugleich einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft in der KLB München und Freising e.V.

§ 7a Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt

oder

b) durch Ausschluss

oder

c) durch Versterben des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 7 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Diözesanvorstandes ausgeschlossen werden, wenn

a) es bereits fällige Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung, in der eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen festzusetzen ist, nicht binnen dieser Frist bezahlt.

b) es vorsätzlich den Interessen oder der Satzungsbestimmungen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung oder gegen gegebenenfalls von der Diözesanversammlung beschlossene Vereinsordnungen zu verzeichnen ist.

c) es gegen ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt.

(4) Haben sich Mitglieder einer KLB-Ortsgruppe als rechtlich selbständige KLB-Ortsgruppenvereinigung e.V. organisiert, führt das Ausscheiden eines Mitglieds aus der KLB-Ortsgruppenvereinigung e.V. zugleich zum Ausscheiden aus der KLB München und Freising e.V.

(5) Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

(6) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins; Mitgliedsbeiträge werden weder ganz noch teilweise rückerstattet.

§ 8 Finanzierung und Beiträge

(1) Der Verein finanziert sich unter anderem durch von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge.

(2) Die Höhe des Beitrages wird von der Diözesanversammlung festgelegt; der Beitrag wird von der Diözesanstelle eingezogen.

§ 9 Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte der Vereinsmitglieder bestimmen sich vorrangig nach den Bestimmungen dieser Satzung und nachrangig nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Jedes Mitglied kann die Satzung und die Geschäftsordnung bei der Diözesanstelle erhalten.

(3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm Einblick in den jährlichen Finanzbericht gewährt wird.

(4) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

Abschnitt III: Organe der KLB München und Freising e.V.

§ 10 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- der Diözesanvorstand
- die Mitglieder- bzw. Diözesanversammlung
- die Versammlungen in den Orts- und Kreisgruppen.

(2) Die Diözesanversammlung kann die Bildung weiterer Gremien und Ausschüsse beschließen.

Abschnitt IV: Diözesanvorstand

§ 11 Der Diözesanvorstand

(1) Der Diözesanvorstand (nachfolgend auch nur mit "Vorstand" bezeichnet) besteht aus:

- a) der Diözesanvorsitzenden
- b) der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden
- c) dem Diözesanvorsitzenden
- d) dem stellvertretenden Diözesanvorsitzenden
- e) der/dem vom Vorstand benannten Landvolkseelsorger:in
- f) der/dem vom Vorstand benannten Bildungsbeauftragte:n
- g) bis zu vier Beisitzer:innen,

h) der/dem vom Vorstand benannten Geschäftsführer/Geschäftsführerin der KLB München und Freising e.V.

(2) Die Diözesanvorsitzende, die stellvertretende Diözesanvorsitzende, der Diözesanvorsitzende und der stellvertretende Diözesanvorsitzende sind zur Vertretung berechnigte Vorstände i. S. d. § 26 BGB.

Jeder Vertretungsberechnigte ist jeweils alleinvertretungsberechnigt.

Im Innenverhältnis ist die stellvertretende Diözesanvorsitzende nur bei Vertretung der Diözesanvorsitzenden zur Vertretung befugt

und

der stellvertretende Diözesanvorsitzende nur bei Vertretung des Diözesanvorsitzenden zur Vertretung befugt.

Im Innenverhältnis gilt weiter, dass nur jeweils zwei der vertretungsberechnigten Vorstände gemeinschaftlich den Verein vertreten.

(3) Die unter § 11 Abs. 1 e mit 1 h genannten Personen bilden den erweiterten, nicht vertretungsberechnigten Diözesanvorstand.

(4) Die/der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des Diözesanverbandes nach Weisung der beiden Diözesanvorsitzenden.

Die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Diözesanvorstand ausgeübt.

(5) Sofern in dieser Satzung vom Diözesanvorstand oder von der Vorstandschaft gesprochen wird, ist damit das aus den Mitgliedern des Vertretungsvorstands und des erweiterten Vorstands gebildete Vorstandsgremium gemeint.

§ 12 Ehrenamtlichkeit

(1) Die in § 11 Abs. 1 a) mit g) genannten Mitglieder des Diözesanvorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihnen im Zuge ihrer Vorstandstätigkeit entstanden sind.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin in der KLB München und Freising e.V. ist in der Regel besoldet tätig.

(2) Der Diözesanvorstand kann beschließen, dass die Auslagen mit einer angemessenen Pauschale abgegolten werden.

Der Diözesanvorstand kann ferner beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung des Zeitaufwands erhalten.

(3) Der Diözesanvorstand kann beschließen, dass alle oder einzelne Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstands hauptamtlich bzw. besoldet tätig werden.

In diesem Fall bedarf der Abschluss dieser Vorstandsverträge der vorherigen Zustimmung durch die Diözesanversammlung.

§ 13 Wahl

(1) Die in § 11 Abs. 1 a), b), c), d) und g) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Diözesanversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Zahl der Beisitzer wird vor jeder Wahl auf Vorschlag des Diözesanvorstands von der Diözesanversammlung festgelegt.

(2) Wählbar in den Diözesanvorstand sind nur volljährige Mitglieder der KLB München und Freising e.V. Die Mitglieder des Diözesanvorstands müssen katholisch sein, sofern nicht besondere Gründe im Einzelfall anderes nahelegen.

(3) Wer in der wählenden Diözesanversammlung nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er in Textform erklärt, für ein Vorstandsamt kandidieren zu wollen und dieses in Falle seiner Wahl auch anzunehmen.

(4) In ununterbrochener Reihenfolge ist für das gleiche Amt nur zweimalige Wiederwahl möglich.

(5) Außer im Falle des Versterbens scheidet ein Vorstandsmitglied auch durch Amtsniederlegung, durch Verlust der Voraussetzungen für die Wahl in den Diözesanvorstand und durch Abwahl aus dem Diözesanvorstand aus.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines von der Diözesanversammlung gewählten Vorstandsmitglieds durch Versterben, Amtsniederlegung oder Verlust der Voraussetzungen für die Wahl in den Diözesanvorstand ist der Diözesanvorstand berechtigt und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer der /des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu benennen.

(7) Wird ein von der Diözesanversammlung gewähltes Vorstandsmitglied durch Beschluss der Diözesanversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen, so ist in dieser Diözesanversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

(8) Scheidet ein vom Diözesanvorstand benanntes Vorstandsmitglied durch Versterben oder Amtsniederlegung oder Abberufung durch den Diözesanvorstand aus dem Vorstand aus, kann der Diözesanvorstand bis zur nächsten Diözesanversammlung einen Ersatz benennen.

(9) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

§ 13 a Wahlverfahren

(1) Vor jeder Wahl soll von der Diözesanversammlung ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, benannt werden.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen grundsätzlich einzeln und in schriftlicher Wahl.

(3) Auf Vorschlag des Diözesanvorstandes kann die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass alle oder auch einzelne der zu wählenden Vorstandsmitglieder per Handzeichen gewählt werden.

Auf Vorschlag des Diözesanvorstandes kann die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit auch beschließen, dass alle oder auch einzelne der zu wählenden Vorstandsmitglieder in schriftlicher Blockwahl gewählt werden.

(4) Bei Einzelwahl ist gewählt, wer die relative Mehrheit, d.h. die meisten der abgegebenen Stimmen, auf sich vereinigt. Entfallen bei der Wahl auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen, wird zwischen

diesen eine Stichwahl durchgeführt, es sei denn, die Stimmengleichheit ist ohne Relevanz für den Wahlausgang. Ergibt auch die Stichwahl keinen Sieger, entscheidet das Los. Die Art eines gegebenenfalls erforderlich werdenden Losverfahrens wird von der Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

(5) Wird eine schriftliche Blockwahl durchgeführt, wird mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Entfallen bei der schriftlichen Blockwahl auf mehrere Kandidaten gleichviele Stimmen, wird zwischen diesen eine Stichwahl durchgeführt, es sei denn, die Stimmengleichheit ist ohne Relevanz für den Wahlausgang.

(6) Bei Vorstandswahlen muss das zu erstellende Protokoll insbesondere enthalten:

- die Personen des Wahlvorstandes,
- ob einzeln gewählt wurde oder aufgrund des erforderlichen Mehrheitsbeschlusses der Diözesanversammlung eine Blockwahl stattfand,
- ob schriftlich gewählt wurde oder aufgrund des erforderlichen Mehrheitsbeschlusses der Diözesanversammlung eine Wahl per Akklamation stattfand,
- die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
- die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen,
- ob der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

(7) Bei außergewöhnlichen Umständen ist die Durchführung einer Wahl auch online möglich.

§ 14 Befugnisse und Aufgaben des Diözesanvorstands

(1) Dem Diözesanvorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung der KLB München und Freising e.V.

Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der KLB München und Freising e.V., sofern diese nicht ausdrücklich der Diözesanversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.

(2) Dem Diözesanvorstand obliegt insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Diözesanversammlung oder einer Ortsgruppenversammlung,

- b) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände für die Diözesanversammlung
 - c) die Erstellung des Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsberichtes,
 - d) für eine ordnungsgemäße Buchführung sowie eine ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins zu sorgen,
 - e) die Beschlussfassung über die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - f) die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung durch Dritte für den Verein zum Gegenstand haben,
 - g) die Erarbeitung von Vereinsordnungen zur Beschlussvorlage an die Diözesanversammlung,
 - h) die Gestaltung und Außenbeziehung des Diözesanverbandes,
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanverbandes,
 - j) die Benennung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin § 11 Absatz 1 h,
 - k) die Benennung der Landvolkseelsorgerin / des Landvolkseelsorgers; dieser bedarf in analoger Anwendung von can. 324 § 2 CIC der Bestätigung durch den Ortsordinarius und kann von diesem abberufen werden.
 - l) die Benennung der/des Bildungsbeauftragten
 - m) die Entscheidung über interne und externe Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Mitgliederzeitschrift),
 - n) die Beschlussfassung über Misstrauensvotum und Vertrauensfrage,
 - o) die Wahl der Delegierten oder Ermächtigung des Diözesanvorstandes, Delegierte zu bestimmen (z.B. Landes-/Bundesversammlung),
 - p) die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen,
 - q) der Beitritt und Austritt von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen,
 - r) die Anstellung und Wahrnehmung der Fachaufsicht und gegebenenfalls Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Mitarbeiter:innen.
- (3) Im Hinblick auf die Haftung der Mitglieder des Diözesanvorstands gilt, unabhängig davon, ob oder in welcher Höhe sie eine Vergütung erhalten, stets und ausdrücklich § 31 a BGB entsprechend.

§ 14a Aufgaben der Vorsitzenden und des Vorsitzenden

(1) Innerhalb der Vorstandschaft obliegt der Vorsitzenden und dem Vorsitzenden zusammen:

a) die Erledigung des laufenden Tagesgeschäfts und der hierbei anfallenden Verwaltungsaufgaben, sofern die Vorsitzenden die Erledigung nicht dem benannten Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zugewiesen haben.

b) die Vertretung des Diözesanverbandes in den Organen des Landes- und Bundesverbandes der KLB München und Freising e.V. und anderen Organisationen.

(2) Die Vorsitzende und der Vorsitzende können einen Geschäftsverteilungsplan erstellen, in dem sie die Tätigkeiten, die unter diese laufenden Tagesgeschäfte fallen und die interne Aufgabenzuweisung näher bestimmen.

§ 14b Einberufung zu Vorstandssitzungen

(1) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Diözesanvorstandes obliegt den Vorsitzenden (§ 11 Absatz 1 a) und c)).

(2) Der Diözesanvorstand ist stets einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Diözesanvorstandes erforderlich wird.

(3) Der Diözesanvorstand ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens drei der in § 11 Absatz 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.

(4) Die Einberufung des Diözesanvorstandes hat gegenüber allen in § 11 Absatz 1 aufgeführten Vorstandsmitgliedern zu erfolgen.

Sie muss in Textform gem. § 126 b BGB unter Angabe des Sitzungsortes, des Sitzungstermins und der Tagesordnung erfolgen. Zwischen Zugang der Einladung und dem Tag der Sitzung muss ein Zeitraum von mindesten 3 vollen Tagen liegen.

(5) Die Vorstandssitzungen können auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.

§ 14c Beschlussfassung des Diözesanvorstandes

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist stets beschlussfähig. Eine Vertretung in den Vorstandssitzungen ist nicht zulässig.

(2) Eine Vorstandssitzung, die nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, ist gleichwohl beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder erschienen sind und kein Vorstandsmitglied vor der ersten Beschlussfassung die Beschlussfähigkeit beanstandet.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben.

(4) Der Diözesanvorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die in den Sitzungen des Diözesanvorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und von der /von dem Sitzungsleiter:in und gegebenenfalls der/dem Schriftführer:in zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer:innen und der Leitung
- die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.

(6) Beschlüsse des Diözesanvorstands können auch im Umlaufverfahren durch Abstimmung in Textform gem. § 126 b BGB gefasst werden.

Abschnitt V: Diözesanversammlung

§ 15 Aufgaben und Stellung

(1) Die Mitglieder des KLB München und Freising e.V. üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung (nachfolgend Diözesanversammlung genannt) aus.

Die Diözesanversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt.

Die Vorstandschaft kann die Diözesanversammlung aber auch in Form einer Videokonferenz durchführen.

(2) Der Diözesanversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:

a) die Entgegennahme des Rechenschafts-, Finanz- und Tätigkeitsberichtes des Diözesanvorstandes und der Arbeitskreise (jährlich),

b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

c) die Wahl der in § 11 Abs. 1 a), b), c), d) und g) genannten Vorstandsmitglieder,

d) die Entlastung des Diözesanvorstandes,

e) die Festlegung des Jahresthemas,

f) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder.

(3) Die Diözesanversammlung kann an den Diözesanvorstand Empfehlungen aussprechen und Aufträge erteilen.

(4) Die Diözesanversammlung dient dem Informationsaustausch zwischen Diözesan- und Ortsebene.

(5) Im Benehmen mit dem Diözesanvorstand können themen- und projektorientiert Arbeitsgruppen oder Ausschüsse gebildet werden.

§ 15 a Einberufung/Leitung der Diözesanversammlung

(1) Die Einberufung der Diözesanversammlung obliegt grundsätzlich den Vorsitzenden des Diözesanvorstandes und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter:in.

Bezüglich der Leitung der Diözesanversammlung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Eine ordentliche Diözesanversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

(3) Darüber hinaus ist eine außerordentliche Diözesanversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder diese Satzung dies bestimmt.

(4) Die Einberufung der Diözesanversammlung hat durch unmittelbare Einladung aller Mitglieder in Textform gem. § 126 b BGB und/oder per E-Mail unter Angabe des Sitzungsortes und des Sitzungstermins zu erfolgen.

Wird die Diözesanversammlung als Videokonferenz durchgeführt, sind auch die Zugangsdaten mitzuteilen.

Zwischen Zugang der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens sieben vollen Tagen liegen.

(5) Die Vorstandschaft kann es den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Diözesanversammlung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

(6) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 15 b Beschlussfassung der Diözesanversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist stets beschlussfähig.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht.

(3) In der Diözesanversammlung und bei Abstimmungen kann sich ein Mitglied durch Ehegatten oder sonstige Familienmitglieder vertreten lassen.

Im Falle einer zulässigen Vertretung ist der /dem Versammlungsleiter:in vor der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(4) Die Diözesanversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben.

(5) Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mündlich.

Auf Antrag eines Vereinsmitglieds kann die Diözesanversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in schriftlicher Abstimmung beschlossen wird.

(6) Über die Diözesanversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der / dem Versammlungsleiter:in und der /dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

(7) Die Vorstandschaft kann Mitgliederbeschlüsse auch ohne Versammlung der Mitglieder in Textform nach § 126 b BGB fassen lassen.

Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 15 c Beschlussfassung über Eilanträge

Die Diözesanversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Diözesanversammlung von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefassten Beschluss der Diözesanversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.

§ 15 d Beschlussfassung über Satzungsänderung

(1) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen obliegt der Diözesanversammlung und bedarf einer Beschlussmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Ortsordinarius.

(2) Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmungen unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war.

Gleichzeitig soll – ohne dass dies eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlussfassung ist – in der Tagesordnung auch der beabsichtigte Wortlaut, den die zu ändernde Satzungsbestimmung nach der Satzungsänderung haben soll, angegeben werden.

§ 15 e Anfechtung von Beschlüssen der Diözesanversammlung

(1) Ein Beschluss der Diözesanversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden.

(2) Die Klage muss binnen eines Monats nach Beschlussfassung erhoben werden.

(3) Zur Klage befugt ist jedes in der Diözesanversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss ausdrücklich Widerspruch erklärt hat und es ausdrücklich verlangt hat, dass der Widerspruch zu Protokoll genommen wird.

Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Diözesanversammlung nicht erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Diözesanversammlung eingeladen wurden.

(4) In den Fällen, in denen es die Satzung der Vorstandschaft ermöglicht, an der Diözesanversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, ist – wenn die Vorstandschaft von diesem Recht Gebrauch gemacht hat – zur Klage auch ein Mitglied befugt, das auf dem Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen hat und hierbei ausdrücklich Widerspruch erklärt hat.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn nach der Satzung eine Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder in Textform nach § 126 b BGB zulässig ist und die Beschlussfassung in dieser Form erfolgt ist.

Abschnitt VI: Einrichtungen

§ 16 Diözesanstelle

Die Diözesanstelle ist die Geschäftsstelle des Diözesanverbandes. Dort werden die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Diözesansatzung, nach Beschlüssen der Diözesanorgane und nach den Richtlinien und Weisungen des Diözesanvorstandes geführt.

Abschnitt VII: Ortsebene

§ 17 Ortsgruppen

(1) Die Ortsgruppen können sich zur Verwaltung, Wahrnehmung und Regelung der örtlichen Belange im Rahmen dieser Vereinssatzung und insbesondere der nachfolgenden Bestimmungen des § 17 a eine eigene Geschäftsordnung geben.

Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Diözesanvorstand.

(2) Für den Fall, dass sich die Mitglieder einer Ortsgruppe als rechtlich selbständige Vereinigung organisieren wollen, gilt § 5 Absatz 5.

§ 17 a Bestimmungen über die Ortsgruppen

(1) Die Ortsgruppenversammlung:

a) Die Ortsgruppenversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der KLB München und Freising e.V., deren Wohnsitz im regionalen Bereich der jeweiligen Ortsgruppe liegt.

b) Die Ortsgruppenversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Ortsgruppenvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Näheres können die Ortsgruppen in ihrer Geschäftsordnung regeln.

c) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine KLB-Ortsgruppe ist eine außerordentliche Ortsgruppenversammlung einzuberufen.

(2) Ortsvorstand:

a) Der Ortsvorstand leitet die KLB-Ortsgruppe und vollzieht deren Beschlüsse.

Rechtsgeschäftliche Vertretungsrechte stehen dem Ortsvorstand nicht zu.

b) Er wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe in der Ortsgruppenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. In ununterbrochener Reihenfolge ist für das gleiche Amt nur zweimalige Wiederwahl möglich. Die Mitglieder des Ortsvorstands müssen katholisch sein, sofern nicht besondere Gründe im Einzelfall anderes nahelegen.

c) Dem Ortsvorstand gehören an:

aa) die Ortsvorsitzende und ihre Stellvertreterin,

bb) der Ortsvorsitzende und sein Stellvertreter,

cc) die / der Schriftführer:in,

dd) die / der Kassier:in,

ee) die geistliche Beirätin / der geistliche Beirat

ff) bis zu sechs Beisitzer:innen.

Die KLB-Ortsgruppe kann in ihrer Geschäftsordnung hiervon abweichende Regelungen bestimmen.

d) Der Ortsvorstand führt die Beschlüsse der Ortsversammlung aus und ist dabei insbesondere verantwortlich für die Planung und Durchführung des Bildungs- und Aktionsprogramms.

e) Er wirbt neue Mitglieder für die KLB München und Freising e.V. am Ort und fördert die Arbeit der Landvolkgemeinschaften.

f) Der Ortsvorstand repräsentiert die KLB-Ortsgruppe gegenüber anderen Einrichtungen und Verbänden der Pfarrei und der politischen Gemeinde sowie im KLB München und Freising e.V.

Abschnitt VIII: Auflösung des Verbandes

§ 18 Auflösung

1. Der Verein „Katholische Landvolkbewegung in der Erzdiözese München und Freising e.V.“ kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Diözesanversammlung aufgelöst werden.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung bedarf zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising oder seines Bevollmächtigten.

3. Die Liquidation erfolgt durch die Vorsitzenden des Diözesanvorstandes, es sei denn, die Diözesanversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss andere Liquidatoren.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Erzdiözese München und Freising, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder mildtätig Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten & Autorisierung

(1) Diese Satzung wurde in der Versammlung des Diözesanausschusses und der Diözesanversammlung am 12.11. 2023 beschlossen und tritt an diesem Tag vorläufig in Kraft.

Für den Verein als eingetragenen Verein tritt sie mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Sollten vom zuständigen Registergericht in Hinblick auf die beschlossene Satzung noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen gefordert werden, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Satzung nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann, ist die Vorstandschaft autorisiert, diese zwingend geforderten Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen.

Dies gilt entsprechend, wenn von der zuständigen Behörde noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen gefordert werden, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Gemeinnützigkeit nicht verliehen werden kann.